



Der Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 370.0018/20/1.6.2

Heinsberg, den 01.07.2021

I. Tenor

1. Auf Grund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen**

auf ihren Antrag vom 16.10.2020, inkl. der am 15.03.2021, 14.04.2021, 28.04.2021, 20.05.2021, 03.06.2021 und 16.06.2021 nachgereichten und ausgetauschten Unterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachgenannten Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA 1) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Ersatz einer Windenergieanlage des Typs Südwind S77 (WEA 3) im Rahmen eines Repowerings innerhalb einer Vorrangzone in Wegberg Wildenrath auf dem Grundstück

**Gemarkung Wegberg
Flur 7
Flurstück 136.**

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
1	Vestas V150-5,6 MW	5.600 kW	166 m	150 m	306.043	5.667.263

* ETRS89 / UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.
3. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Nebenbestimmungen

A. Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.
2. Zur Sicherstellung des Rückbaus nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist für die Windenergieanlage **vor Baubeginn** der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe von **234.153,92 €** beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Heinsberg zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).
3. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in Anwendung des § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **79.108,82 €** (für beide neu zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) im Windpark Wegberg Wildenrath) bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlagen auf folgende Bankverbindung des Kreises Heinsberg einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Kreis Heinsberg
Institut:	Kreissparkasse Heinsberg
IBAN:	DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC:	WELADED1ERK
Haushaltsstelle:	13020202

Der Unteren Naturschutzbehörde beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Windenergieanlage unter Angabe des Aktenzeichens: 61 73 20/00/boh mindestens **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen.

B. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage mindestens eine Woche vor beabsichtigter Inbetriebnahme formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichtete Anlage den vom Hersteller erstellten Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage (gemäß Ziffer II. A. Bedingungen Nr. 2 dieser Genehmigung), ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.
- 1.4 Mit der Errichtung der neuen Windenergieanlage WEA 1 darf erst begonnen werden, wenn die Altanlage WEA 3 des Typs Südwind S77 auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 7, Flurstück 136, Außerbetrieb gesetzt wurde. Lediglich das Fundament der WEA 1 darf vor der Außerbetriebnahme gesetzt werden.
- 1.5 Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.
- 1.6 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- 1.7 Sollten etwaige Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der stillgelegten NATO-Produktenfernleitung „Linnich – Goch, Abzweig FIPI Wildenrath“ (5 m beidseits der Pipeline) notwendig werden, ist dies nur im Einverständnis mit dem BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf als Eigentümer der Leitung durchzuführen. Ansprechstelle für benötigte Kreuzungs- / Parallelführungsverträge ist die BAIUDBw – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (NATO-POL), Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, E-Mail: OerABwDuesseldorf@bundeswehr.org
- 1.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 1.9 Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die vorliegend genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben (inkl. Fundamente), sind vollständig abzureißen. Auch die

Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

2.1.1 Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf sowohl tagsüber als auch nachts im leistungsoptimierten Modus (Modus 0) mit einer maximalen Leistung von 5.600 kW betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,5	100,3	102,2	101,0	96,9	89,8	79,7

Tabelle 1 (leistungsoptimierter Betrieb; Modus 0)

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.1.2 Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 -06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA -Typs Vestas V150-5,6 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ (siehe Tabelle 1) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ der Tabelle 1 eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstr. 10, 28717 Bremen, Nr. 20-018-GBK-02 vom 30.07.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel ($L_{0,Okt,Vermessung}$) des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Schallprognose ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus Modus 0 mit der zugehörigen maximalen Leistung von 5.600 kW zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 2.1.3 Für die Windenergieanlagen WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz –) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.1.4 Die Geräuschimmissionen der von der Genehmigung erfassten Anlage dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, Nr. 6 i. V. m. Punkt 3.2.1, Absatz 3) an den nachfolgenden Immissionsorten (IO) beitragen. Hierbei sind die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte (als Gesamtbelastung) sind an den aufgeführten Immissionsorten einzuhalten:

Immissionsort	Lage / Adresse	Tag-IRW [dB]	Nacht-IRW [dB]
IO 01	Am Spechterwald 18, 41812 Erkelenz-Gerderath	55	40
IO 02	Nördl. Baugrenze der Teilfläche GI 1 des B-Plans Nr. II 6 der Stadt Wegberg	70	70
IO 03	Östl. Baugrenze der Teilfläche GE 1 des B-Plans Nr. II 6 der Stadt Wegberg	65	50
IO 04	Eckartstraße 34, 41844 Wegberg	55	40
IO 05	Johannesstraße 6, 41844 Wegberg	50	35
IO 06	In Petersholz 6, 41844 Wegberg	60	45
IO 07	In Bischoffshütte 49, 41844 Wegberg	60	45
IO 08	Am See 22, 41844 Wegberg	50	35
IO 09	In Brunbeck 46, 41844 Wegberg	60	45
IO 10	In Tüschenbroich 202, 41844 Wegberg	60	45

IO 11	In Bischoffshütte 28, 41844 Wegberg	55	40
IO 12	Johnson Way 1, 41844 Wegberg	55	40
IO 13	In Bischofshütte 57, 41844 Wegberg	60	45

Tabelle 2 (Immissionsorte Schall)

- 2.1.5 Die Richtwertüberschreitungen von 1 dB(A) nachts an den IO 06, IO 11 und IO 12 sind zulässig.
- 2.1.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Immissionsrichtwerte ist die TA Lärm maßgebend.
- 2.1.7 Die Anlagengeräusche der Windenergieanlage dürfen nach der Definition der TA Lärm sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.1.8 Die Betriebsgeräusche der Windenergieanlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten keine impulshaltigen Auffälligkeiten aufweisen, die gemäß DIN 45645 zu einem Impulzzuschlag führen, da hierdurch die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden.
- 2.1.9 Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind gemäß der Antragsunterlagen mit sogenannten Serrations, welche eine Optimierung des Schalleistungspegels bewirken, auszustatten.
- 2.2 Schattenwurf:
- 2.2.1 Laut Schattenwurfgutachten (Dokumenten-Nr. 20-018-GBK-03 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10 in 28717 Bremen vom 30.07.2020) in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme 20-018-GBK-05 vom 16.12.2020 kann an drei Immissionsorten (IO 3, IO 6 und IO 7) die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag und / oder 30 Stunden im Jahr nicht eingehalten werden.
An allen maßgeblichen Immissionsorten, inkl. der IO 3, IO 6 und IO 7 müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt vor Ort ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten des Schattenwurfgutachtens geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 2.2.2 Zur Einhaltung der Orientierungswerte von Immissionen durch Schattenwurf muss eine geeignete Schattenwurf-Abschaltanlage in der Windenergieanlage installiert werden.
- 2.2.3 Spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, dass die Schattenwurfabschaltung seit Betriebsbeginn funktionsfähig ist.
- 2.2.4 Durch die geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Windenergieanlage - unter Berücksichtigung der Vorbelastung -

insgesamt (real) an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

- 2.2.5 Als maßgebliche Immissionsorte durch Schattenwurf werden nachfolgende Punkte gemäß des Schattenwurfgutachtens festgelegt:

Immissionsort	Lage / Adresse	Koordinatensystem: UTM ETRS89, Zone 32	
		Ostwert	Nordwert
IO 01	Am Spechterwald 18, 41812 Erkelenz-Gerderath	305.080	5.665.115
IO 02	Nördl. Baugrenze der Teilfläche GI 1 des B-Plans Nr. II 6 der Stadt Wegberg	305.889	5.666.790
IO 03	Östl. Baugrenze der Teilfläche GE 1 des B-Plans Nr. II 6 der Stadt Wegberg	305.406	5.667.066
IO 04	Eckartstraße 34, 41844 Wegberg	304.039	5.667.078
IO 05	Johannesstraße 6, 41844 Wegberg	303.623	5.667.213
IO 06	In Petersholz 6, 41844 Wegberg	305.691	5.667.725
IO 07	In Bischoffshütte 49, 41844 Wegberg	306.613	5.668.249
IO 08	Am See 22, 41844 Wegberg	308.921	5.669.096
IO 09	In Brunbeck 46, 41844 Wegberg	307.715	5.667.258
IO 10	In Tüschbroich 202, 41844 Wegberg	307.326	5.666.496
IO 11	In Bischoffshütte 28, 41844 Wegberg	306.872	5.668.356

Tabelle 3 (Immissionsorte Schatten)

- 2.2.6 Bei einer technischen Störung der Schattenwurf-Abschaltanlage ist die Windenergieanlage in den potenziellen Schattenwurfimmissionszeiten (akzeptorbezogen) unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Der Schattenwurf zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.7 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keinen meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer.

2.2.8 Die tatsächlichen Abschaltzeiten der Windenergieanlage aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Die Protokolle hierüber sind in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten zwölf Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz –) vorzulegen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2.9 **Vor Inbetriebnahme** ist der Genehmigungsbehörde vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf die jeweiligen Immissionspunkte, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Auflagen eingehalten werden.

2.3 Reflexion (Discoeffekt)

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

3. **Baurecht**

3.1 Die Windenergieanlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (gem. § 3 Abs. 1 BauO NRW).

3.2 Standorteignung

Auf Grundlage des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Wegberg“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 15.06.2021 ist für die Windenergieanlage folgende sektorielle Betriebsbeschränkung vorzunehmen:

Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkung		
Art der Beschränkung	Sektor (0° = geografisch N)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WEA 1	290,6° - 8°	0 - max. Wert

Tabelle 4 (Sektorielle Betriebsbeschränkung)

3.3 **Vor Baubeginn** ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wegberg, über die Genehmigungsbehörde, eine gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung für diesen Standort vorzulegen.

3.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Wegberg über die Genehmigungsbehörde jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

- 3.6 Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde, über die Genehmigungsbehörde, schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018)
- 3.7 **Vor Baubeginn**, spätestens mit der Baubeginnanzeige, sind gemäß § 53 BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde, über die Genehmigungsbehörde, die Bauleiterin / der Bauleiter und soweit erforderlich auch die Fachbauleiterin / der Fachbauleiter schriftlich zu benennen. Der mit den Aufgaben der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW beauftragte qualifizierte Bauleiter ist mit Namen und Anschrift seiner Person anzugeben. Der Bauleiter erkennt durch eigenhändige Unterschrift auf der Baubeginnanzeige die Übernahme der Aufgaben der Bauleitung an. Ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen oder der des Bauherrn mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 3.8 Sowohl der Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Wegberg als auch der Genehmigungsbehörde ist **vor Baubeginn** schriftlich zu bestätigen, dass die folgenden Auflagen aus den in Register 6 der Antragsunterlagen befindlichen Prüfbescheiden erfüllt sind:
- unter Kapitel 7 und der in der Anlage 1 des Prüfbescheides zur Typenprüfung, Prüfnummer 3231817-11-d des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 11.02.2021,
 - unter Kapitel 6 des Prüfberichtes für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3170518-11-d Rev. 1 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 25.11.2020,
 - unter Kapitel 6 des Prüfberichtes für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3170518-21-d Rev. 2 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 27.11.2020.
- 3.9 **Vor Inbetriebnahme** ist im Rahmen der Bauüberwachung und / oder Bauzustandsbesichtigung seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfindgenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.
- 3.10 Wiederkehrende Prüfungen
- 3.10.1 Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen sind Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 3.10.2 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung
Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem

begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

3.10.3 Unterlagen der zu prüfenden Windenergieanlage

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Genehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

3.10.4 Maßnahmen

3.10.4.1 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

3.10.4.2 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

3.10.5 Dokumentation

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- a. Prüfender Sachverständiger
- b. Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- c. Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- d. Gesamtbetriebsstunden
- e. Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung

- f. Anwesende bei der Prüfung
- g. Beschreibung des Prüfungsumfangs
- h. Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.11 Eiswurf

- 3.11.1 Bei Eisansatz ist die Windenergieanlage stillzusetzen. Das in den Antragsunterlagen beschriebene Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection System (VID)“ der Firma Vestas ist in der Windenergieanlage zu installieren.
- 3.11.2 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen oder den Anlagenhersteller zu prüfen und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde **spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme** schriftlich vorzulegen.
- 3.11.3 Ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt bei Witterungsverhältnissen im kritischen Bereich der Vereisungstemperaturen von -7 °C bis +5 °C auf, ist die Windenergieanlage so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 3.11.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.11.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 3.11.6 Ein automatisches Wiedereinschalten der Windenergieanlage ist unzulässig, wenn das VID-System die Eisfreiheit nicht erkennen kann.
- 3.11.7 **Eisabfall**
Unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch **Eisabfall** bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Es ist während der Dauer des Betriebes der Anlage sicherzustellen, dass die Schilder lesbar bleiben und nicht entfernt werden. Der Gefahrenbereich ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen. Der Genehmigungsbehörde ist eine Skizze mit den festgelegten Standorten der Hinweisschilder vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.11.8 Gemäß des „Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wegberg“, Referenz-Nr. F2E-2020-TGE-030, Rev. 0, der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 27.01.2021 ist der Rotor der Windenergieanlage WEA 1 nach Abschaltung aufgrund von Eisansatz in einem Azimutwinkel von 72° bis zur Eisfreiheit festzustellen.

4. Flugsicherheit

4.1 Der höchste Punkt der Windenergieanlage darf folgende Höhe nicht überschreiten:

max. 325,44 m über NN

4.2 Die Windenergieanlage **muss** als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

4.2.1 Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

4.2.2 Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß der Coordinated Universal Time (UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

4.2.3 Hindernisbefeuereungsebenen

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.3 **Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.**

4.4 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Schaltzeiten und die Blinkfrequenzen der Befeuereungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

4.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

4.6 Infrarotfeuer

Bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus müssen zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden (Grundlage: § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV). Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

4.6.1 Alternativ zu Infrarotfeuern kann auch eine Befeuereung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen Infrarotanteil emittieren, der von Nachtsichtbrillen detektiert werden kann.

4.6.2 Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des Infrarotanteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute

- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge:
1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.
- 4.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung bzw. generelle Störungen unverzüglich zu beheben.
- 4.8 Unterrichtung der NOTAM (Notice to Airmen)
Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103/707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 4.9 Ausfall der Stromversorgung
Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 4.9.1 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 4.9.2 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 4.10 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer / Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 4.11 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln sind, unter Angabe des Aktenzeichens: III-094-21-BIA, vier Wochen vor Baubeginn alle endgültigen Daten wie
- a. Art des Hindernisses
 - b. Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c. Geographische Standortkoordinaten in WGS 84
 - d. Höhe über Erdoberfläche
 - e. Gesamthöhe über NN
 - f. Art der Kennzeichnung
 - g. Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen. Der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -) ist eine Ablichtung der Anzeige vorzulegen.

- 4.12 Das **Datum des Baubeginns** der Windenergieanlage ist der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, unter dem Aktenzeichen 26.21.01 25406/2021 mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 4.13 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:
- Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01 25406/2021)
 - Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Geographische Standortkoordinaten nach Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerkspitze in Meter über NN (Höhensystem: DHHN 92)
 - Höhe der Bauwerkspitze in Meter über Grund
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Die jeweiligen Anzeigen sind der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz) **in Ablichtung vorzulegen.**

- 4.14 Gleichzeitig hat der Bauherr der Genehmigungsbehörde und der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuern) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 4.15 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente an die Bezirksregierung Düsseldorf über die Genehmigungsbehörde zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- 4.16 Nach Fertigstellung der Windenergieanlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmungen durch Übermittlung dementsprechenden Prüfprotokolle der Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflagen erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.
Eine Ablichtung dieses Nachweises ist der Genehmigungsbehörde zeitgleich vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Die Windenergieanlage ist mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windenergieanlage aufgeschaltet sein.

5.2 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept wpwegberg-sbk-210121 des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Adam Pistel, Erkelenz vom 21.01.2021 ist mit den folgenden zusätzlichen Auflagen zu beachten und umzusetzen.

5.2.1 Zugänge, Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

- a) Die Bebauung des Grundstückes ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- b) Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.
- c) Soll die Zufahrt durch Tore geschlossen werden, so ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg ein Schlüsseldepot anzubringen, und die betreffenden Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.

Das Schlüsseldepot ist für die Feuerwehr mittels eines Hinweisschildes / Aufklebers dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

FSD

5.2.2 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

- a) Aus brandschutztechnischer Sicht wird es für erforderlich gehalten, dass die Anlage über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen muss, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
- b) In der Windenergieanlage sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils geeignete tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 und ASR A2.2 in ausreichender Anzahl vorzuhalten, sowie gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartenden Umgebungsbedingungen (z. B. Frost) geeignet sein. Diese Stellen sind mit den dafür vorgesehenen Piktogrammen nach ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung von Februar 2013) zu kennzeichnen.
Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

5.2.3 Pläne für die Feuerwehr

- a) In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle beim Kreis Heinsberg ist ein Übersichtsplan zu erstellen, aus welchem der Standort, die Zufahrten und Ansprechpartner für die Windenergieanlage hervorgeht. Der Plan ist bei der örtlichen Feuerwehr, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Heinsberg zu hinterlegen. Eine Kopie des Plans und der Verteilerliste ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- b) Zur raschen Orientierung im Brandfall sind für die Feuerwehr Objektpläne / Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 – farbig – zu fertigen (§ 50 BauO NRW). Vor der

endgültigen Fertigstellung sind die Pläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg, Tel.: 02452/13-7209 – Frau Hartmann, abzustimmen.

- c) Die Auslieferung der Pläne muss in fünffacher Ausfertigung (Papier mind. 80 g/m²) in Klarsichthüllen DIN A3 auf DIN A4 gefaltet) für die Feuerwehr und als pdf-Datei für
- Feuerwehr
 - Brandschutzdienststelle (brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de)
 - Einheitliche Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (fsz-service@kreis-heinsberg.de)
- erfolgen.

5.2.4 Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz

Die Windenergieanlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden.

Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).

- 5.2.5 Die Windenergieanlage ist mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung nach DIN ISO 7010 zu versehen und im Bereich des Turmfußes von außen mit einer gut sichtbaren und eindeutigen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

- 5.2.6 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch den Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Adam Pistel die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes nachzuweisen und sowohl der Brandschutzdienststelle als auch der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -) ist dieser Nachweis unaufgefordert vorzulegen.

6. Naturschutz

6.1 Artenschutz – allgemein:

- 6.1.1 Die Baufeldfreimachung darf zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Oktober bis Februar stattfinden. Abweichungen hiervon sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

- 6.1.2 Am Mastfuß dürfen keine Brachflächen entstehen. Der Bereich um den Mastfuß ist vegetationsfrei, jedoch ohne Einsatz von Pflanzengiften, zu gestalten. Der Bereich um den Mastfuß ist für Greifvögel unattraktiv anzulegen.

6.2 Fledermäuse:

6.2.1 Die Windenergieanlage ist zum Schutz von Fledermäusen (auch während der Zugzeiten) im Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. eines jeden Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und fehlendem Niederschlag vollständig abzuschalten.

6.2.2 Mindestens eine Woche vor beabsichtigter Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Herstellers, dass die Fledermausabschaltung betriebsbereit ist, vorzulegen.

6.2.3 Der in den vorgenannten Nebenbestimmungen festgesetzte Abschaltalgorithmus kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring an mindestens einer der insgesamt zwei neuen Repoweringanlagen überprüft und, sofern die Ergebnisse es zulassen, an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Falle eines neu durchgeführten Gondelmonitorings ist dieses nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind an mindestens einer der zwei Anlagen zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.02. und 30.11. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist, über die Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionschutz -), bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und deren fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die Abschaltbedingungen für die Windenergieanlage an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die Windenergieanlage festgelegt. Eine Änderung der Betriebszeiten ist der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

6.2.4 Die Installationen von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sind nicht zulässig.

7. **Bodenschutz**

7.1 Während der Bautätigkeit sind temporäre Flächenbefestigungen für Hilfskräne, Montage- und Rangierflächen oder Kranausleger erforderlich, weitere Flächen werden vorübergehend als Baufeld beansprucht. Diese temporär genutzten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen ihrer ursprünglichen Nutzung (Acker) wieder zuzuführen.

Nach Entfernung des Schotters / RCLs der temporär erstellten Flächen ist die Bodenverdichtung durch einen unabhängigen Bodengutachter zu überprüfen und gegebenenfalls sind durch eine Fachfirma die Böden tiefgründig zu lockern. Nachfolgend ist der originäre Oberboden wieder aufzubringen.

7.2 Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Bodenverdichtung, z. B. durch Auslegung von Metallplatten, verhindern. Wertvoller Ackerboden ist zu erhalten.

7.3 Zufahrten sind grundsätzlich mit Schotter / Splitt herzustellen, so dass keine komplette Bodenversiegelung stattfindet.

- 7.4 Zur Verfüllung der Baugruben, der Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen und für die Herrichtung der Flächen nach dem Rückbau der Altanlage ist, soweit möglich, dass bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial einzusetzen, welches beim Aus-hub fachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenzulagern ist.
- 7.5 Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen verwendet wird, ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen / zu verwerten.
Ein Aufbringen von Unterböden auf vorhandene Ackerböden ist nicht gestattet. Diese Böden sind einer Abgrabung anzudienen.
Das Aufbringen von aufgenommenem Oberboden auf Flächen außerhalb der Parzelle des Standortes der zukünftigen Windenergieanlage ist nur mit Genehmigung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg zulässig. Hierbei ist insbesondere die Nützlichkeit der Maßnahme nachzuweisen. Dabei ist das Merkblatt Nr. 44 des Landesumweltamtes „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ zu beachten.
- 7.6 Die notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- 7.7 Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z. B. durch eine steile Trapezform mit einer Neigung von mindestens 4 %.
- 7.8 Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Metern haben.
- 7.9 Eine sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials hat stattzufinden. Günstig dafür sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- 7.10 Eine lockere Schüttung der Bodendepots muss gewährleistet werden. Die Aufschüttung darf nur in trockenem Zustand erfolgen.
- 7.11 Bodenkontaminationen, welche durch umweltgefährdende Treib- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge verursacht werden, sind umgehend durch Auskoffnung des entsprechenden Bereiches zu sanieren. Der kontaminierte Boden ist in geschlossenen Containern zu lagern, chemisch-analytisch zu analysieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.12 Bei der endgültigen Stilllegung der Windenergieanlage sind alle dauerhaft errichteten Bauteile, auch die Fundamente und Fahrbahnfläche, abzubrechen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Entfernung der Anlage ist die Bodenverdichtung durch einen unabhängigen Bodengutachter zu überprüfen und gegebenenfalls sind durch eine Fachfirma die Böden tiefgründig zu lockern.
Die Flächen sind erneut einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Zum Nachweis, dass die Windenergieanlage den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss die EG-Konformitätserklärung bis **spätestens zur Inbetriebnahme** der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 Arbeitsschutz, über die Genehmigungsbehörde, vorgelegt werden.
- 8.2 Die in die Windenergieanlage eingebaute Befahranlage ist durch einen Sachverständigen abzunehmen und das Abnahmeprüfergebnis ist sowohl der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 Arbeitsschutz, als auch der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

9. Straßenbaulastträger Kreisstraßen

- 9.1 Die temporäre Ausbildung der Zuwegung für die Windenergieanlage WEA 1 im nord-westlichen Quadranten des Kreuzungsbereiches „Kreisstraße (K) 29 – In Petersholz“ mittels Stahlplatten ist nach Fertigstellung der Arbeiten wieder zurückzubauen.
- 9.2 Die notwendige bauliche Aufweitung bzw. Verbreiterung im nord-westlichen Quadranten des Kreuzungsbereiches „Kreisstraße (K) 29 – In Petersholz“ darf entsprechend bodenmechanischer Erfordernisse mit Schotter / RCL (Recyclingmaterial) hergestellt werden (Bankettbereich).
- 9.3 Nach der Montagephase der Windenergieanlage WEA 1 sind die obersten 10 cm des Bankettbereiches wieder mit Oberboden aufzufüllen und mit Grassamen einzusäen. Der Aufwuchs des Rasens ist hierbei zu gewährleisten.
- 9.4 Verschmutzungen der Kreisstraße sind unverzüglich zu beseitigen und eventuelle Schäden an der Kreisstraße sind unverzüglich dem Straßenbaulastträger anzuzeigen und zu ersetzen.

10. Wasserrecht

- 10.1 Die oberirdische Anlage ist gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 vor Inbetriebnahme durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation gemäß der AwSV überprüfen zu lassen.
Das Ergebnis ist, über die Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionschutz -), der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vorzulegen.
- 10.2 Für die Anlagenteile müssen bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen oder Bauprodukte nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Sollten für Anlagenteile keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise etc. vorliegen, hat ein Sachverständiger gemäß der AwSV die gleichwertige Sicherheit zu begutachten und ggf. weitere materielle

Prüfungen wie Druckprüfungen o. ä. durchzuführen. Dies ist in einem AwSV-Prüfbericht detailliert aufzuführen.

- 10.3 Alle Nachweise (DIBt-Zulassungen, bauaufsichtliche Nachweise, Fachbetriebsnachweise, Sachverständigenprüfberichte etc.) sind in dem Betriebshandbuch aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 10.4 Es sind Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Kontrollen der Baumaschinen und Nutzung ökologisch abbaubarer Hydrauliköle / -fette zu ergreifen.

Kein Original

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkung auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Hierzu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlage (Generator, Rotorblätter) durch Bauteile anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Windenergieanlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Zwölfmonatsfrist für die Beseitigung der vorliegend genehmigten Anlage und die Entsiegelung des Grundstücks beginnt mit dem Datum des beabsichtigten Stilllegungszeitpunktes.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt ausschließlich beim Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit einem Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung von vergebenen Aufträgen zu überprüfen. Darüber hinaus muss der Betreiber stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Androhung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.4 Die Nichterfüllung einer Bedingung wirkt sich unmittelbar auf die Wirksamkeit der Genehmigung aus und führt zu deren Erlöschen. Der weitere Betrieb erfolgt dann ohne Genehmigung und kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 BImSchG geahndet werden. Die Nichtbeachtung einer Auflage berührt die Wirksamkeit der Genehmigung nicht, stellt jedoch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 BImSchG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Umsetzung einer Auflage kann zudem mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.
- 1.5 Wird eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, darf die Genehmigung widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.6 Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz – mittels einer Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mittteilungspflicht zur Betriebsorganisation) mitzuteilen. Auch ein Wechsel sowie der Zeitpunkt des Wechsels in der Geschäftsführung oder eines persönlich haftenden Gesellschafters ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Hierzu kann bei der Genehmigungsbehörde ein Formular angefordert werden.
- 1.7 Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt der Betreiber der Windenergieanlage (§ 30 BImSchG).
- 1.8 Zwischen Windenergieanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind gemäß DIN EN 50341-3-4 folgende Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
 - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser

- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Es gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen von Freileitungen ragen darf.

- 1.9 Da die Windenergieanlage im Nahbereich einer Richtfunkstrecke der E-Plus Gruppe errichtet werden soll, muss der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ± 30 m und der vertikale Schutzabstand zur Mittellinie ± 15 m eingehalten werden. Dies gilt explizit für die notwendig aufzustellenden Baukräne.
- 1.10 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind nach der Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) verpflichtet, sich im von der Bundesnetzagentur betreuten Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>) zu registrieren. Unter die Registrierungspflicht fallen auch Genehmigungen, die nach Bundesrecht erlassen wurden.
Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der anzulegende Wert für die betreffende Anlage nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Schattenwurf tritt ein, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 beträgt.
- 2.2 Im Zuge der Programmierung der Regeltechnik der Abschalteneinrichtungen für die Begrenzung der Schattenwurfimmissionen müssen die betroffenen Immissionspunkte vor Ort genauestens untersucht werden. Vor Programmierung der Regeltechnik müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der betroffenen Häuser und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, Wohnküchen und Wohndielen
 - Schlafräume
 - Arbeitsräume, Büroräume
 - direkt an Gebäude grenzende Außenflächen (Terrassen und Balkone)

3. Baurechtliche Hinweise

- 3.1 Sollten elektrische Freileitungen in der Nähe des zu erstellenden Bauwerks vorhanden sein, so ist das zuständige Elektrizitätswerk vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit die Freileitungen evtl. abgesichert werden.
- 3.2 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen dürfen weder verändert noch entfernt werden. Grundsätzlich sind diese zugänglich zu halten.

- 3.3 Vorhandene Grenzsteine und andere Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt, versetzt oder wiederhergestellt, der Boden um diese Markierungen herum nicht überbaut oder abgetragen werden. Abweichend gilt, dass eine zwingend erforderliche Überbauung der Grenzsteine für die Bereiche der Kranstellflächen zugelassen wird. Bei Rückbau der Flächen sind die Grenzsteine durch entsprechendes Fachpersonal (amtl. Vermesser) wiederherzustellen.
- 3.4 Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) die Verpflichtung, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Heinsberg, Tel.: 02452/13-6209, einmessen zu lassen.
- 3.5 Die Bauzustandsbesichtigung der Rohbaufertigstellung und / oder die abschließende Fertigstellung ist / sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wegberg erhoben.
- 3.6 Zur Sicherung der Abstandsflächen erfolgte die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Wegberg.
- 3.7 Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen des vorzulegenden Baugrundgutachtens wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere auf den Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).
- 3.8 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 11 BauO NRW wird besonders hingewiesen.
- 3.9 Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt werden (§ 11 Abs. 4 BauO NRW).
- 3.10 Weiterbetrieb von Windenergieanlagen
Der Betreiber muss nachweisen können, dass seine Windenergieanlage sicher ist. In der Regel ist dies in den ersten 20 Jahren durch die Typenprüfung belegt, danach muss ein neues Gutachten durch unabhängige Sachverständige zur Standsicherheit unter Beachtung der aktuellen Richtlinien vorgelegt werden. Darüber hinaus muss die Auslegung der Turbinen neu berechnet werden, da es in 20 Jahren Betrieb an schwingenden Bauwerken, zu denen Windenergieanlagen gehören, zu Materialermüdung kommt.

Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die im Rahmen dieser Richtlinie i. d. R. mit 20 Jahren angenommen wird.

Die in der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" festgelegten Prüfmethoden ermöglichen die Beurteilung für den Weiterbetrieb der Windenergieanlage gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit bezüglich der Aussage zur Standsicherheit von Umfang und Auswahl der Prüfmethoden und der mit der Probenahme, Durchführung und Bewertung beauftragten Sachverständigen abhängt.

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Vorgehensnachweise, die analytische und die praktische Methode.

Die analytische Methode ist eine Prüfung durch Neuberechnung der Windenergieanlage unter Berücksichtigung der standortspezifischen Anlage und deren lokalen Randbedingungen.

Die praktische Methode ist eine Prüfung durch Inspektion der Windenergieanlage, dies beinhaltet sowohl die visuelle Inspektion als auch zerstörungsfreie Prüfmethode und, falls erforderlich, auch eine Probenahme aus dem Tragwerk.

Abweichend von der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" gilt:

- Die praktische Methode durch zusätzliche statische Berechnungen unter Einbeziehung des derzeit geltenden Regelwerks zu belegen.
- Die analytische Methode muss durch zusätzliche repräsentative Probenahmen am Turm und eine Begutachtung der Gründung unterstützt werden.

- 3.11 Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und / oder Komponenten der Anlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO / IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

- 3.12 Bei der Umsetzung des Bauvorhabens müssen die materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 sowie die geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen für die Windenergieanlage erfüllt werden.

- 3.13 Der geplante Standort für die Windenergieanlage liegt in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T. Zur Bewertung der Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Die entsprechenden Maßnahmen sind bei Planung und Bemessung des Bauwerkes zu ergreifen.

4. Luftrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, weist darauf hin, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

- 4.2 LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und haben teilweise identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisleuchte mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.
- 4.3 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuern bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.
- 4.4 Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

5. Brandschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Probleme entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 – 120 cm erwiesen.
- 5.2 Bei Kohlendioxid-Löschern muss gemäß Deutscher gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV) pro Kilogramm CO₂-Löschmittel mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 m² vorhanden sein. Es gilt:
- | | |
|-------------|---|
| 2 kg-Löcher | = 11 m ² freie Grundfläche |
| 5 kg-Löcher | = 27,5 m ² freie Grundfläche |
- Ist das Verhältnis Raumgröße zu Löschmittel kleiner, sind ausgleichende Maßnahmen erforderlich.
- 5.3 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderliche Ortskenntnisse zu verschaffen (§ 50 BauO NRW). Die Terminabsprache erfolgt mit dem zuständigen Leiter der Feuerwehr.

6. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 6.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.
- 6.2 Bei zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote im Hinblick auf mit dem zugelassenen Eingriff verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Sicherstellung der Erfüllung dieser Funktionen erfolgt u. a. durch

die infolge der Ersatzgeldzahlung durchzuführenden bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen durch den Kreis Heinsberg. Die genannten Auflagen zum Artenschutz dienen lediglich dazu, alle verbleibenden, aber erkennbar vermeidbaren Beeinträchtigungen von Individuen oder Populationen bestimmter geschützter Arten nach derzeitigem Stand der Wissenschaft zu unterbinden.

- 6.3 Im Bereich der befestigten, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb des Mastfußes dürfen mit Verweis auf § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.
- 6.4 Die Erschließung des Windparks und der daraus resultierende Kompensationsumfang für die Zuwegungen werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg in einem gesonderten Verfahren behandelt.

7. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 7.1 In der Bauphase ist die DIN 18915 Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerungen) zu beachten.
- 7.2 Die Bodendepots sollten möglichst nicht befahren werden, vor allem nicht mit Radfahrzeugen.

8. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 8.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55, zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- mehr als 30 Arbeitstage oder mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.
- Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesem besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.
- 8.2 Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 8.3 Sollte die Bergung von verunfallten Beschäftigten notwendig sein, ist sicherzustellen, dass die Rettungskräfte jederzeit Zugang zu der Windenergieanlage haben und Kontakt zu den in der Anlage befindlichen Beschäftigten aufnehmen können. Dies ist zum Beispiel durch ein Schlüsseldepot an der Windenergieanlage oder einen im Servicefahrzeug hinterlegten Schlüssel sowie Rufnummer realisierbar.
- 8.4 Werden Rettungsübungen durchgeführt, sind die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei festgestellten Mängeln ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen.

9. Straßenbaurechtliche und Wasserrechtliche Hinweise

- 9.1 Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – (Tel.: 02452/13-6145 und -6158).

10. Abfallrechtliche Hinweise

- 10.1 Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (sog. gefährliche Abfälle wie z. B. verbrauchte Lösemittel, Säure- und Laugenreste, Altöl oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)) vom 24.02.2012 in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisV – BGBl. I S. 2298) vom 20.10.2006 in der Fassung vom 24.02.2012 zu beachten.
- 10.2 Für eine ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des KrWG vom 24.02.2012 und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Am 16.10.2020 beantragte die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA 1 vom Anlagentyp Vestas V150-5,6 MW mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und somit einer Gesamthöhe von 241 m.

1. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Wegberg, südwestlich der Ortschaft Klinkum, nordwestlich der Ortschaft Tüschbroich und südöstlich der Ortschaft Petersholz innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergieanlagen. Innerhalb dieser Zone stehen weitere vier Windenergieanlagen, wobei eine der Anlagen in einem Parallelverfahren ebenfalls im Rahmen eines Repowerings ersetzt wird. Es handelt sich um eine ebene Ackerlandschaft.

Die WEA 1 mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Anlage
Wegberg	7	77, 78, 135, 136	WEA 1 mit Kranaufstellfläche

2. Planungsrechtliche Zulässigkeit

In der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg wurde die Flächen als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2008 wurde diese Fläche als „Sondergebiet – Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ übernommen. Es wurde damit das Ziel verfolgt, Flächen für eine gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen darzustellen.

Somit befindet sich das Vorhaben innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 3 BauGB im Grundsatz planungsrechtlich zulässig. Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen gibt der Flächennutzungsplan nicht vor.

Die Stadt Wegberg hat am 24.06.2021 das Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erteilt. Somit ist das Planungsrecht gegeben.

3. Antragsunterlagen

Der Antrag vom 16.10.2020, eingegangen am 22.10.2020, wurde auf Vollständigkeit geprüft und im weiteren Verlauf mussten die Antragsunterlagen noch ergänzt bzw. aktualisiert werden. Mit Schreiben vom 22.03.2021 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Im Rahmen der fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen wurden diese ergänzt bzw. überarbeitet nachgereicht.

4. UVP-Vorprüfung

Die Windenergieanlage WEA 1 bildet gemeinsam mit einer im Parallelverfahren beantragten Anlage (WEA 2) und den drei Bestandsanlagen in der Konzentrationszone Wegberg Wildenrath eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit insgesamt fünf Windenergieanlagen fällt diese Windfarm unter die Nr. 1.6.3 – drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen – Spalte 2 „S“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wurde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung wurde am 15.04.2021 auf der Internetseite des Kreises Heinsberg und im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht. Zeitgleich wurde auf die öffentliche Bekanntmachung in diversen Zeitungen hingewiesen.

5. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Grenzüberschreitende Beteiligung

Vom Vorhabenstandort liegt die niederländische Grenze ca. 5,3 km entfernt.

Wenn ein Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht besteht, erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, benachrichtigt die zuständige deutsche Behörde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG frühzeitig die von dem anderen Staat benannte Behörde durch Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben.

Die Provincie Limburg wurde am 04.03.2021 über das Vorhaben informiert. Diese gab jedoch am 06.04.2021 bekannt, dass sie keine Umweltauswirkungen auf niederländischem Gebiet erwarten und somit im weiteren Verfahren nicht zu beteiligen wären.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Dritter

Die Antragsunterlagen haben der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Wegberg
- Stadt Wassenberg
- Stadt Erkelenz
- Gemeinde Schwalmtal
- Gemeinde Niederkrüchten
- Kreisverwaltung Viersen
- Stadt Mönchengladbach
- Provincie Limburg
- Gemeente Roerdalen
- Bezirksregierung Köln, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 - Fernleitungen
- Bezirksregierung Köln, Dez. 35 - Städtebau und Denkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 - Flurbereinigung

- Bezirksregierung Köln, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 - Luftverkehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege
- Bundesnetzagentur
- Kreis Heinsberg, Amt 61 - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Kreis Heinsberg, Amt 32 - Brandschutzdienststelle
- Kreis Heinsberg, Amt 53 - Gesundheitsamt
- Kreis Heinsberg, Amt 36 - Straßenverkehrsamt
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Erdbebenstation Bensberg - Uni Köln

Richtfunknetzbetreiber:

- E-Plus Service GmbH
- Vodafone GmbH

6. Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 - Flurbereinigung
- Stadt Mönchengladbach
- Gemeinde Roerdalen
- Gemeinde Niederkrüchten
- Kreis Viersen

Folgende Stellen haben Stellungnahmen inklusive Auflagen und / oder Hinweisen im Verfahren abgegeben:

Bürgermeister der Stadt Wegberg

Mit E-Mail vom 11.05.2021 berichtete das Bauordnungsamt der Stadt Wegberg, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung unter Aufnahme von Nebenbestimmungen keine Bedenken bestünden.

Am 24.06.2021 erteilte die Stadt Wegberg das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Würdigung der Stellungnahme:

Die vorgeschlagenen Auflagen der Stadt Wegberg wurden unter Ziffer II. Nr. 3 in die Genehmigung übernommen.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW ist durch die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Wegberg erfolgt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 – Luftverkehr

Hinsichtlich der luftrechtlichen Bewertung des Bauvorhabens finden aufgrund der Bauhöhe (241 m über Grund) und der Gesamthöhe am Standort (325,44 m über NN) die §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden darf. Mit Schreiben vom 23.03.2021 wurde die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 – Luftverkehr, am Verfahren beteiligt.

Die zuständige zivile Luftfahrtbehörde hat nach fachtechnischer Prüfung, an welcher die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, beteiligt wurde, ihre Zustimmung mit Schreiben vom 21.05.2021 unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen zur Kennzeichnung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LEDs sind laut der Bezirksregierung notwendig, da der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil für diese nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernstesten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des LuftVG und Nr. 8.2 der AVV die festgeschriebenen Anforderungen bzgl. LED unbedingt einzuhalten.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.

Würdigung der Stellungnahme

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 – Luftverkehr vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer II. Nr. 4 und Ziffer III. Nr. 4 in die Genehmigung aufgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3

Mit Schreiben vom 23.03.2021 wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) - Infra I 3 - am Verfahren beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 07.05.2021 teilte das BAIUD mit, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in Wegberg Wildenrath Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die stillgelegte NATO-Produktenfernleitung „Linnich – Goch, Abzweig FIPI Wildenrath“ verläuft zwischen den beiden beantragten Windenergieanlagen. Die Windenergieanlage WEA 1 befindet sich dabei auf einem betroffenen Flurstück (Gemarkung Wegberg, Flur 7, Flurstück 136), jedoch ca. 50 m von dem Schutzstreifen der Pipeline entfernt.

Würdigung der Stellungnahme

Die von dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 vorgeschlagene Auflage zum Schutz der Pipeline wurde unter Ziffer II. Nr. 1.7 in die Genehmigung aufgenommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Die Windenergieanlage WEA 1 soll im Nahbereich der Landesstraße 367 errichtet werden. Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Landesstraßen Anbaubeschränkungen. Die Windenergieanlage soll außerhalb dieser Beschränkungszone und mit rückwärtiger Erschließung errichtet werden, so dass eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach dem StrWG NRW unterbleiben kann.

Unter Bezug auf den aktuellen Windenergie-Erlass¹ wird ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor-durchmesser berechnet, zum Verkehrsweg eingehalten werden. In seiner Stellungnahme vom 27.04.2021 wird die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr angezweifelt; beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen.

Würdigung der Stellungnahme

Die Windenergieanlage wird außerhalb der Anbaubeschränkungszone errichtet.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die Windenergieanlage, z. B. durch Eiswurf, ist auszuschließen. Im aktuellen Windenergie-Erlass werden wegen der Gefahr des Eiswurfes alternativ zu einzuhaltenden Abständen funktionstechnische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wie eine automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder eine Rotorblattheizung genannt.

Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern.

In der Windenergieanlage WEA 1 wird das Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection (VID)“ der Firma Vestas verbaut. Erkennt das System Eisansatz, wird die Anlage automatisch abgeschaltet. Die Anlage wird erst wieder automatisch eingeschaltet, wenn das System Eisfreiheit detektiert hat. Es liegt ein Gutachten zur Funktionssicherheit des Eiserkennungssystem „VID“ in Bezug auf die Abschaltung der Windenergieanlage vor. Danach ist das Eiserkennungssystem zur Gefahrenabwehr geeignet.

Durch die Installation des Eiserkennungssystems ist sichergestellt, dass eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die Windenergieanlage WEA 1 nicht besteht.

Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der Beteiligung teilte der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege am 28.04.2021 mit, dass keine Konflikte zwischen der Planung der Windenergieanlage und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen seien.

¹ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202)

Würdigung der Stellungnahme

Die von dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege vorgeschlagene Auflage wurde unter Ziffer II. Nr. 1.6 in die Genehmigung aufgenommen.

Bundesnetzagentur und E-Plus Service GmbH

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f des Grundgesetzes (GG) einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit öffentliche Belange wahr. Weil neue Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 20 m Richtfunkstrecken beeinflussen können, wurde die Bundesnetzagentur um Prüfung ihrer Belange gebeten.

Die Bundesnetzagentur benennt mit Schreiben vom 27.04.2021 zwei Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien, die in dem Vorhabengebiet Richtfunkstrecken unterhalten.

Die Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt, um zu ermitteln, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Die E-Plus Gruppe weist in ihrer E-Mail vom 11.05.2021 darauf hin, dass die im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen verlaufende Richtfunkstrecke nicht zu beeinträchtigen ist. Auf Basis der Angaben der E-Plus Gruppe gibt es aufgrund der Bauart der Windenergieanlage keine Konflikte, da die Rotorblätter der Anlage nicht in die Richtfunkstrecke hineinreichen. In der Bauphase ist jedoch bei der Kranaufstellung auf den Verlauf der Richtfunkstrecke zu achten.

Würdigung der Stellungnahme

Der von der E-Plus Gruppe vorgetragene Hinweis wurde unter Ziffer III. Nr. 1.9 in die Genehmigung aufgenommen.

Landwirtschaftskammer NRW

Im Rahmen der Beteiligung teilte die Landwirtschaftskammer NRW am 22.04.2021 mit, dass keine Bedenken gegen die geplante Errichtung der Windenergieanlage bestehen.

Würdigung der Stellungnahme

Die von der Landwirtschaftskammer NRW vorgeschlagene Auflage wurde unter Ziffer II. Nr. 1.5 in die Genehmigung aufgenommen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (NABU Kreisverband Heinsberg)

Aus der Stellungnahme des NABU vom 26.04.2021 wird deutlich, dass dieser das Repowering am Standort Wegberg als kritisch einstuft. Die Einwände des NABU wurden daraufhin mit der Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, und dem Antragsteller erörtert. Deren Äußerungen liegen der Genehmigungsbehörde seit dem 04.05.2021 und 17.05.2021 vor. Im Folgenden werden die Argumente des NABU samt der Gegendarstellung der Fachbehörde bzw. des Antragstellers aufgeführt:

Der NABU beanstandet die fehlende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorliegende Repowering-Vorhaben. Des Weiteren fehle eine Würdigung der benachbarten Wälder und Gehölze in den Antragsunterlagen, obwohl diese schlaggefährdete Fledermausarten beherbergen würden.

Die Standorte der Anlagen befinden sich innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergieanlagen der Stadt Wegberg. Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 1,3 km und das nächste Naturschutzgebiet 800 m entfernt. Angrenzend an die Vorrangzone befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet inkl. geschützter Landschaftsbestandteile. Für diese ergeben sich jedoch durch die Änderung des Windparks, welcher seit 2002 besteht, keine neuen Sachverhalte, welche die Schutzfestsetzungen grundsätzlich beeinträchtigen. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Annahme des NABU, dass die Fledermäuse aufgrund der Waldrandnähe einem erhöhtem Schlagrisiko durch das Repowering ausgesetzt wären, ist als rein spekulativ einzustufen, da keine Belege vorliegen, die dies beweisen können. Es ist gegenteilig sogar davon auszugehen, dass nach Abschluss des Repowerings ein besserer Schutz der Fledermäuse vorliegt, da durch eine Nebenbestimmung in dieser Genehmigung ein Abschaltalgorithmus in den Windenergieanlagen festgesetzt wird. Dieser ist bei den derzeitigen Bestandsanlagen nicht vorhanden.

Der NABU bemängelt, dass im Nahbereich des Windparks Ausgleichsflächen für den Kiebitz vorhanden sind und fordert eine Verlegung dieser Schutzbereiche.

Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich wie folgt: Die angesprochenen Ausgleichsflächen für den Kiebitz wurden 2015 im Rahmen der Umsiedlung Keyenberg (Stadt Erkelenz) angelegt, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Windenergieanlagen schon seit langer Zeit dort stehen. Im Jahre 2020 wurde der Kiebitz, insbesondere östlich der Vorrangzone mit vielen Brutpaaren durch die Naturschutzstation nachgewiesen. Ein Brutpaar sogar innerhalb der Vorrangzone, rund 270 m nördlich der neu geplanten Windenergieanlagen WEA 2 und innerhalb einer Ausgleichsfläche. Der Kiebitz gilt als windkraftsensibel, jedoch lediglich im Hinblick auf ein Meideverhalten, nicht aufgrund eines erhöhten Schlagrisikos. Der Kiebitz kommt in der Umgebung vor und scheut offenbar auch den Nahbereich der Windenergieanlagen nicht. Somit liegen keine Sachverhalte vor, die zusätzliche Kiebitz-Maßnahmen erforderlich machen würden. Zudem sind direkte Brutplätze des Kiebitzes nicht betroffen.

Die Annahme des NABU, dass durch die Kiebitz-Ausgleichsflächen vermehrt Greifvögel angelockt werden würden, welche dann ein gesteigertes Kollisionsrisiko haben, kann nicht durch eine hohe oder erhöhte Zahl an Schlagopfern belegt werden. Auch die Kartierung des Gutachters zeigt keine gesteigerte Raumnutzung der Vorrangzone durch Greifvögel. Somit liegen keine Sachverhalte vor, die zusätzliche Kiebitz-Maßnahmen erforderlich machen würden.

Laut dem NABU sind die Ergebnisse der Vogelkartierung nicht vollständig und der Status mehrerer Arten falsch angegeben. Hierbei wird sich auf die Arten Kranich, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Kornweihe, Waldkauz, Waldohreule, Rotmilan, Kornweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldschnepfe bezogen.

Aufgrund der Formulierung des NABUs müssen einige Annahmen über die o. g. Vogelarten ebenfalls als spekulativ eingestuft werden. Diese Annahmen beziehen sich auf Vermutungen.

Kraniche gelten lediglich als windkraftsensibel am Brutplatz. Diese sind am vorliegenden Standort nicht vorhanden. Sie zeigen Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche im essenziellen Nahrungshabitat. Auch diese beiden Nutzungen sind am Standort nicht vorhanden. Das reine Zuggeschehen der Vögel in großer Höhe, sowie fehlende Rastplätze in der Nähe der Windenergieanlagen, machen die Tiere daher gemäß Leitfaden NRW nicht relevant für das Repowering-Vorhaben. Zudem führt der Leitfaden aus, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer Artenschutzprüfung an das Vorhandensein einer im

Einwirkungsbereich der zu prüfenden Windenergieanlage liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.

Die Arten Rebhuhn, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz und Mäusebussard zählen nicht zu den windkraftsensiblen Arten. Hierzu führt der Leitfaden NRW aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Spezielle Schutzmaßnahmen für Greifvögel sind nur dann erforderlich, wenn durch Kartierungen ein erhöhtes Vorkommen der Arten im Raum nachgewiesen wurde, etwa weil diese direkt dort brüten oder es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Dann wäre ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Da die meisten Arten das Plangebiet jedoch nur sporadisch nutzen, wie die Kartierungen zeigen, muss die Kollision an einer Windenergieanlage als allgemeines Lebensrisiko gesehen werden.

Der Uhu profitiert sogar von den höheren Anlagen, da diese Art mit unter 50 m recht flach über dem Boden fliegt und somit nicht den Bereich der Rotoren kreuzt.

Da der Prüfraum des Wespenbussards 1 km beträgt, ist diese Art somit nicht im relevante Prüfradius aufgeführt. Gleiches gilt beispielsweise für die, u. a. im nächsten Abschnitt betrachtete, Zwergfledermaus.

Die Untere Naturschutzbehörde ist der Meinung, dass nur weil einige Greifvogelarten im näheren Umfeld der Windenergieanlagen häufiger zu beobachten sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass diese auch das Untersuchungsgebiet häufig nutzen. Durch die Vogelkartierung konnte dies auch nicht gezeigt werden.

Des Weiteren kritisiert der NABU das Fehlen einer Fledermauskartierung in den Antragsunterlagen, obwohl ein Vorkommen diese Tiere in der Umgebung des Windparks zu vermuten ist.

Im aktuell gültigen Leitfaden des Landes NRW (Stand 10.11.2017) steht u. a. eindeutig definiert, dass Fledermauserfassungen vorab zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich sind, sofern es sich nur um betriebsbedingte Auswirkungen handelt. Dies ist vorliegend der Fall, da die geplanten Windenergieanlagen im Offenland stehen werden und keine Gehölze mit möglichen Fledermausquartieren wegfallen müssen.

Es ist im laufenden Betrieb der Windenergieanlage ein Abschaltlogarithmus zu implementieren, der die Windenergieanlage immer dann abschaltet, wenn das Jagdwetter für Fledermäuse optimal ist. Der Leitfaden sieht dafür einen Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres vor. Hier wird jedoch dem Vorschlag des NABU gefolgt, die Abschaltzeiten auf den Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. eines jeden Jahres festzusetzen. Damit werden die Forderungen des Leitfadens deutlich überschritten.

Den Forderungen des NABU bzgl. eines zwingenden Gondelmonitorings und dies an beiden Neuanlagen kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werden. Zum einen ist die Forderung nach einem Gondelmonitoring eine „kann“- und keine „muss“-Entscheidung, so dass die Durchführung eines Gondelmonitorings als Option in dieser Genehmigung ausreichend ist und zum anderen stehen die beiden geplanten Windenergieanlagen so nah beieinander, dass für beide eine ähnliche Fledermausaktivität zu erwarten ist.

Dem notwendigen Fledermausschutz wird durch dem vorgegebenen Abschaltlogarithmus vollumfänglich entsprochen. Annahmen, dass die Fledermäuse einem erhöhten Schlagrisiko aufgrund der Waldrandnähe ausgesetzt sind, kann vom NABU nicht durch Beweise belegt werden. Die Fledermäuse werden zukünftig vom implementierten Abschaltlogarithmus profitieren und sind somit besser geschützt als zum derzeitigen Standpunkt, da die vorhandenen Altanlagen aktuell keine Abschaltungen programmiert haben.

Die Tatsache, dass die Datenabfrage des Gutachters von den Adressaten (hier: NABU und Naturschutzstation) unbeantwortet blieb, kann nicht dem Gutachter zur Last gelegt werden, schließlich handelt es sich um ein Versäumnis der angefragten Stellen.

Abschließend weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die meisten Argumente aus der Stellungnahme des NABU reine Spekulationen sind, welche sich nicht auf tatsächliche Sachverhaltsermittlungen vor Ort stützen. Nur spezifische Kartierungen innerhalb des gleichen Untersuchungsraumes in einem vergleichbaren Zeitraum, die völlig entgegenstehende Ergebnisse liefern würden als die des beauftragten Gutachters, würden am Ende dazu führen, dass die Untere Naturschutzbehörde die Ergebnisse des Gutachters anzweifeln müsste. Dies ist aber hier nicht der Fall.

Würdigung der Stellungnahme:

Die vom NABU vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden teilweise von der zuständigen Fachbehörde entkräftet, siehe o. g. Argumente, oder unter Ziffer II Nr. 6 und Ziffer III Nr. 6 in die Genehmigung aufgenommen.

Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 61 - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Mit der Stellungnahme vom 19.04.2021 stimmte das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung dem Vorhaben unter Aufnahme von Nebenbestimmungen für das Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Artenschutzrecht und als Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen zu. Des Weiteren wurden Hinweise für das Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht und Artenschutzrecht formuliert.

Würdigung der Stellungnahme:

Die von dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in die Genehmigung integriert.

Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63 - Brandschutzdienststelle

In der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 06.04.2021 wird dem vorgelegten Brandschutzkonzept, mit in die Genehmigung aufzunehmenden Auflagen und Hinweisen, zugestimmt.

Würdigung der Stellungnahme:

Die von der Brandschutzdienststelle vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer II. Nr. 5 und Ziffer III. Nr. 5 in die Genehmigung aufgenommen.

Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 53 - Gesundheitsamt

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Heinsberg erfolgte am 30.03.2021. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht erhoben, Verweise, explizit zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schall und Schattenwurf, wurden mitgeteilt.

Würdigung der Stellungnahme:

Den Hinweisen des Gesundheitsamtes wurden mit den unter Ziffer II. Nr. 2 festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Bezirksregierung Köln, Dez. 55 - Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Köln, Dez. 55 - Arbeitsschutz formulierte in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2021 Auflagen und Hinweise.

Würdigung der Stellungnahme:

Die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise der Bezirksregierung Köln, Dez. 55 – Arbeitsschutz wurden unter Ziffer II. Nr. 8 und Ziffer III. Nr. 8 in die Genehmigung übernommen.

Geologischer Dienst NRW

Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW erfolgte am 27.04.2021. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht erhoben, Hinweise zum Vorhaben wurden mitgeteilt.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt nach Prüfung durch den Geologischen Dienst NRW außerhalb der Schutzradien der potenziell betroffenen Erdbeben-Messstationen. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufgabenerfüllung der Erdbebenüberwachung des Landes durch das Repowering nicht signifikant beeinträchtigt wird.

Sande und Kiese der Haupttrassen (Pleistozän, Quartär) bilden den obersten Grundwasserleiter im Bereich des Vorhabens. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Mittel etwa 6 – 7 m. Da die Schutzfunktion der Deckschichten vom Geologischen Dienst als ungünstig bewertet werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser festzulegen.

Würdigung der Stellungnahme:

Die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW wurden unter Ziffer III. Nr. 3 in die Genehmigung übernommen. Vorgeschlagene Auflagen wurden unter Ziffer II Nr. 10 übernommen.

Universität zu Köln – Institut für Geologie und Mineralogie (Erdbebenstation Bensberg)

Die Stellungnahme der Universität Köln erfolgte am 04.05.2021. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der sonstigen Bestandsanlagen, z. B. in Niederkrüchten, nicht von einer deutlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenmessstation Dahlheim Rödgen nach dem Repowering der beiden Windenergieanlagen auszugehen ist, auch, wenn mit einem durch die Windenergieanlagen verursachten, sichtbaren, windabhängigen Störsignal in den Daten zu rechnen ist.

Es bestehen keine Vorbehalte gegen das Repowering und von einer Formulierung von Auflagen kann abgesehen werden.

Folgende Stellen haben keinerlei Bedenken / keine Betroffenheiten geäußert:

- Bezirksregierung Köln, Dez. 35 – Städtebau und Denkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Dez. 32 – Regionalentwicklung
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 – Fernleitungen
- Gemeinde Schwalmtal
- Stadt Erkelenz
- Stadt Wassenberg
- Provinz Limburg
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Kreis Heinsberg, Amt 36 – Straßenverkehrsamt
- Vodafone GmbH

7. Rückbaukosten der Windenergieanlage

Die Antragsunterlagen beinhalten einen Nachweis der Rückbaukosten des Herstellers Vestas mit dem Titel "Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6 MW Nabhöhe 166 m" mit der Dokumentennummer 0079-9458.V01 vom 14.01.2019. Darüber hinaus wurde von Energiekontor eine projektspezifische Beispielrechnung der Rückbaukosten vorgelegt. Die Kostenaufstellung dient lediglich zur Information und stellt kein Angebot und keine Zusicherung, dass die Rückbauleistung zur genannten Summe ausführt wird. Alle aufgeführten Angaben sind ohne Gewähr. Aufgrund der unpräzisen Ermittlung der Rückbaukosten und des Vergleichs zu Rückbaukosten ähnlicher, in jüngster Vergangenheit genehmigter Anlagen wurden die Sicherheitsleistungen entsprechend dem aktuellen Windenergie-Erlass NRW (Ziffer 5.2.2.4) von mindestens 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt und festgelegt.

8. Rückbau der Altanlage

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 1 liegt im Nahbereich der Altanlage WEA 3. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlage WEA 1 darf erst erfolgen, wenn die Altanlage beseitigt wurde. Lediglich das Fundament der WEA 1 darf bereits vor Rückbau der Altanlage errichtet werden.

9. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die TA Lärm maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu

beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Das schalltechnische Gutachten mit der Dokumenten-Nr. 20-018-GBK-02 vom 30.07.2020 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstr. 10, 28717 Bremen wurde in Anwendung u. a. der TA Lärm, des Windenergie-Erlasses und des Interimsverfahrens erstellt. Des Weiteren wurden mit den Schreiben vom 16.12.2020 und 28.04.2021 Ergänzungen des Gutachtens durch die T&H Ingenieure GmbH nachgereicht (Dokumenten-Nr. 20-018-GBK-04 und 20-018-GBK-08).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der oberen Vertrauensbereichsgrenze in den verwendeten L_{WA} der Windenergieanlage werden an neun von elf Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum „Nacht“ um mindestens 1 dB(A) unterschritten. An den Immissionsorten IO 06, IO 11 und IO 12 kommt es zu einer Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes.

An diesen drei Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Für diese Überschreitung ist jedoch das Kriterium gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 gegeben. Dabei kommt es darauf an, dass die aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und Zusatzbelastung durch die neu zu errichtende Anlage resultierende Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschreitet. Die Ausnahme setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung sichergestellt ist, dass die Überschreitung auf Dauer nicht um mehr als 1 dB(A) betragen wird. Laut Gutachten ist diese Bedingung erfüllt. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Immissionsorte IO 06, IO 11 und IO 12 sind demnach zulässig.

Das schalltechnische Gutachten legt dar, dass die Windenergieanlage während der Nachtzeit im leistungsoptimierten Modus (Modus 0) mit einer maximalen Leistung von 5.600 kW betrieben werden darf.

Während der Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr darf die Windenergieanlage laut Schallgutachten ebenfalls im uneingeschränkten Betrieb (Modus 0) mit einer maximalen Leistung von 5.600 kW betrieben werden, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung unterschritten werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung in diesem Bereich für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Während die Empfindlichkeit des Ohres zu tiefen Frequenzen hin stark abnimmt, kann der Mensch Infraschall mit hohem Pegel im Körper „spüren“. Über das Ohr und andere Körperteile / Organe werden dann Pulsationen und

Vibrationen empfunden. Die Luftschwankungen können zusätzlich mit einem Druckgefühl in den Ohren einhergehen, vergleichbar mit dem Ohrendruck beim Flugzeugstart.

Infraschall wird nicht nur durch Windenergieanlagen verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen wie starker böiger Wind, Stürme, Unwetter und durch künstliche Quellen wie Verkehrsmittel (LKW, Schiffe, Flugzeuge und dergleichen), Sprengungen, Lautsprecher in geschlossenen Räumen etc.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. In vielen Situationen konnte sogar kein Unterschied zwischen den Messwerten bei an- oder ausgeschalteter Windenergieanlage festgestellt werden (vgl. Windenergie-Handbuch, 17. Ausgabe, Dezember 2020).

Somit gehen von Windenergieanlagen allgemein gesehen für den Bereich Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren in Form von erheblichen Belästigungen aus.

Schattenwurf

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von **30 h/a** (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und **30 min/d** überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionspunkt ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionspunkt fällt.

An den Immissionspunkten, die Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer aufweisen, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt vor Ort ermittelt werden. Die Programmierung auf Basis von kartographisch bestimmten Koordinaten ist nicht ausreichend genau bzw. könnten sich Änderungen vor Ort ergeben haben, welche noch nicht in den Kartenwerken verzeichnet sind. Die Einmessung muss nicht durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstr. 10 in 28717 Bremen vom 30.07.2020 mit der Dokumenten-Nr. 20-018-GBK-03 erstellt. Eine Ergänzung des Gutachtens wurde durch die T&H Ingenieure GmbH mit Schreiben vom 16.12.2020, Dokumenten-Nr. 20-018-GBK-05, nachgereicht.

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage wird durch die Antragsunterlagen, das Schattenwurfgutachten und die Auflagen unter Ziffer II. Nr. 2.2 in diesem Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Durch die Installation einer Schattenwurfabschaltung wird eine erhebliche Belästigung vermieden.

Reflexionen

Der Discoeffekt bezieht sich auf Lichtreflexe, welche periodisch aufgrund der Drehung der Rotorblätter entstehen. Derartige Reflexe sind überwiegend aufgrund der Lackierung der Rotorblätter

entstanden. Dieses Problem ist bekannt. Neue Windenergieanlagen werden nicht mehr mit derartigen Lacken versehen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten. Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe minimiert. Aus diesem Grund wird der Discoeffekt auch nicht mehr zu einer Bewertung der Immissionen von Windkraftanlagen hinzugezogen.

10. Standorteignung / Turbulenzen

Die standsicherheitsrelevanten Auswirkungen durch Turbulenzen sind durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, gutachterlich untersucht worden. Das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wegberg“ mit der Referenz-Nummer F2E-2021-TGU-003, Rev. 1, datiert vom 15.06.2021.

Gemäß Gutachten ist der Einfluss der Windenergieanlage WEA 1 auf die bestehende Windenergieanlage WKA 3 (eine der drei Bestandsanlagen im Windpark Wegberg) so groß, dass eine sektoruelle Betriebsbeschränkung für die WEA 1 notwendig ist.

Die Windenergieanlage WEA 1 ist bei Wind, kommend aus dem Sektor $290,6^\circ - 8^\circ$, abzuschalten, um den Schutz der WKA 3 zu gewährleisten.

Die Standorteignung ist für die geplante Anlage durch einen Vergleich der Auslegungswerte in der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen.

11. Eiswurf

In Abständen von weniger als 474 m [1,5 x 316 m (Rotordurchmesser 150 m plus Nabenhöhe 166 m)] befinden sich Verkehrs- bzw. Wirtschaftswege.

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Grundsätzlich hat der Betreiber bei entsprechenden Wetterlagen den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen und im kritischen Bereich der Vereisungstemperaturen von -7°C bis $+5^\circ\text{C}$ die Anlage oder bei Erkennen von Eisansatz abzuschalten. Ohne die Eisfreiheit gewährleistet zu haben, ist ein Wiederanlaufen zu verhindern. Bei einem technischen Defekt des Eiserkennungssystems, durch welchen Eisansatz an den Rotoren nicht erkannt wird, ist es wichtig, dass dieser unverzüglich behoben wird. Insbesondere ist dies hier aufgrund der sehr geringen Entfernung zu vorhandenen Verkehrswegen von besonderer Bedeutung.

Vorliegend wird das Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection System (VID)“ der Firma Vestas eingebaut. Dieses System erkennt Eisansatz und kann die Anlage automatisch ausschalten. Erst wenn Eisfreiheit festgestellt wird, kann die Windenergieanlage automatisch wieder eingeschaltet werden. Das Eiserkennungssystem ist durch die DNV GL - Energy gutachterlich betrachtet und als geeignet bewertet worden.

Im Stillstand entsprechen die von der Windenergieanlage ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Ein Wegschleudern von Eisstücken ist durch die Stillsetzung der Windenergieanlage ausgeschlossen. Auf das verbleibende Restrisiko durch herabfallende Eisstücke bei Stillstand der

Anlage wird durch Hinweisschilder an der Windenergieanlage hingewiesen. Der Gefährdungsbereich wird durch einen Sachverständigen festgelegt.

Zudem wurden die Empfehlungen aus dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wegberg“, Referenz-Nr. F2E-2020-TGE-030, Rev. 0, der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 27.01.2021 unter Ziffer II. Nr. 3 in die Genehmigung aufgenommen, so dass möglichst wenige Eisstücke den umliegenden Versorgungsweg treffen.

12. Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn der Abstand zur Wohnbebauung größer als das Dreifache der Gesamthöhe (Gesamthöhe der Anlage: 241 m) ist. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Ausweislich der Antragsunterlagen befinden sich Wohnbebauungen im Abstand zur Windenergieanlage WEA 1 innerhalb der Dreifachen Gesamthöhe von 723 m. Daher ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls notwendig.

In dem Bericht „Gutachten zur Beurteilung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ von zwei Windenergieanlagen in Wegberg“ der Ökoplan – Bredemann und Fehrmann vom 31.08.2020, wird dargestellt, dass die Windenergieanlage WEA 1 zu insgesamt acht Wohnhäusern in der Ortschaft Petersholz Abstände von lediglich 581 – 619 m einhält. Somit befinden sich diese Wohnhäuser innerhalb des Umkreises der dreifachen Anlagenhöhe, aber außerhalb des Radius der zweifachen Anlagenhöhe von 482 m. Als Vorbelastung wurden die drei Bestandsanlagen im Windpark Wegberg Wildenrath berücksichtigt.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die geplante Windenergieanlage nicht von einer rücksichtslos optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann. Vorhandene sichtverschattende Elemente und weiter mögliche Sichtminimierungen stützen dieses Ergebnis.

Da es sich bei diesem Vorhaben um ein Repowering handelt, sind die Anwohner bereits seit vielen Jahren an die am Standort vorhandenen Windenergieanlagen an den Anblick gewöhnt. Durch die neu geplante Windenergieanlage kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der visuellen Beeinträchtigung der Wohnhäuser.

Die Bauaufsicht der Stadt Wegberg schließt sich der Sichtweise des Gutachters an, so dass keine Bedenken gegen das Repowering der Windenergieanlagen bestehen.

13. Flugsicherheit

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, an der die Deutsche Flugsicherung (DFS) beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage aus zivilrechtlichen Gründen keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird.

Da die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist den Luftfahrtbehörden der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

Bei der Kennzeichnung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LED ist zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in

der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarotanteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernststen Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gemäß § 14 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG und Nr. 8.2 der AVV die Nebenbestimmungen hinsichtlich LED unbedingt einzuhalten.

Bei einer Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen. Eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ist deshalb erforderlich.

14. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden. Bedingt durch ihre Bauart haben Windenergieanlagen folgende spezifische Risikomerkmale, die in den letzten Jahren häufig zu Schadensereignissen führten:

- Konzentration von potentiellen Zündquellen in der Gondel und im Turmfuß,
- erhöhtes Blitzschlagrisiko,
- unbemannter Betrieb,
- abgelegene, teilweise schwer erreichbare Standorte und
- hohe Brandgefahr im Aufstellungsbereich (z. B. in der Nähe von Waldgebieten und trockenen Getreidefeldern, Fruchtstandwechsel o. ä.) - hierdurch besteht eine Flächenbrandgefahr, die in besiedelten Gebieten oder in Windparks erhebliche Auswirkungen haben kann.

Durch die stark eingeschränkte Zugänglichkeit hat die Feuerwehr mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln keine Möglichkeit, einen Brand bei Windenergieanlagen im Bereich der Gondel oder des Rotors zu bekämpfen. Die Drehleiter der Feuerwehr erreicht nicht die notwendige Höhe. Von außen ist eine brennende Gondel daher nicht zu erreichen. Der Weg zur Gondel über die Leiter oder den Aufzug einer brennenden Anlage ist auch für den Brandbekämpfer lebensgefährlich und daher nicht möglich.

Der Deutsche Feuerwehrverband empfiehlt den Feuerwehren, das kontrollierte Abbrennen der Windenergieanlage bei einem Brand im oberen Bereich. Dabei ist um das Brandobjekt herum, mindestens ein Sicherheitsabstand von 500 m einzuhalten (in Windrichtung mehr). Eine manuelle Brandbekämpfung an oder in der Windenergieanlage ist seitens der Feuerwehr nicht möglich. Zudem werden beim Brand von Windenergieanlagen luftverunreinigende Schadstoffe freigesetzt. Auslaufende, nicht vollständig verbrannte Öle, Fette, Schmiermittel etc. können ins umliegende Erdreich eindringen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen und haben sich gemäß dem VdS 3523 (Windenergieanlagen - Leitfaden für den Brandschutz) bereits bewährt. Hierbei kommen grundsätzlich sowohl Gaslöschanlagen als auch Wasserfeinsprühlöschanlagen (unter Berücksichtigung der besonderen Randbedingungen) in Betracht. Grundlegende Anforderungen an die Systeme können u. a. dem VdS 3523 (Windenergieanlagen - Leitfaden für den Brandschutz) entnommen werden.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers.

15. Natur- und Landschaftsschutz

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Das Ersatzgeld wurde für die beiden parallel beantragten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) auf insgesamt 79.108,82 € festgesetzt. Dieses beinhaltet die Kompensation sowohl für den Eingriff in das Landschaftsbild (52.198,82 €) als auch den Naturhaushalt (8.970 Ökopunkte x 3,00 €/Ökopunkt = 26.910,00 €).

Denn zusammenfassend sind für die Errichtung der zwei Windenergieanlagen für den Eingriff in den Naturhaushalt 10.370 Ökopunkte auszugleichen. Durch die Verrechnung von 1.400 Punkten verbleiben noch 8.970 Punkte, die im Zuge des Kompensationsbedarfes für den Naturhaushalt auszugleichen sind.

Der Wert für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beträgt für die zwei neu zu errichtenden Anlagen 91.305,26 €. Durch den Rückbau von zwei Altanlagen können 39.106,44 € intern ausgeglichen werden. Somit bleiben noch 52.198,82 € als Ausgleichszahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (Fledermäuse) kann durch eine Abschaltung der Windenergieanlage wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

B. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen, Fachbereich Immissionsschutz, zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

2. Genehmigungserfordernis

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, bestimmt sich nach der 4. BImSchV.

3. Genehmigungspflicht

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die beantragte Windenergieanlage stellt eine Anlage zur Nutzung der Windenergie dar und weist eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 241 m auf. Sie unterliegt somit der Genehmigungspflicht.

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt. Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, straßenrechtlich etc.) grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gem. § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14, 18 a des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Abs. 1 erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlage) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Der § 2 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV regelt die Zuordnung zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsarten. Im Anhang 1 zur 4. BImSchV wird in der Spalte c durch die Buchstaben „G“

und „V“ für jede Anlage eine Verfahrensart bestimmt. „G“ steht hierbei für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung), „V“ für das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ist ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 (weniger als 20 Windenergieanlagen) mit der Verfahrensart „V“, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Demnach ist dieses Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

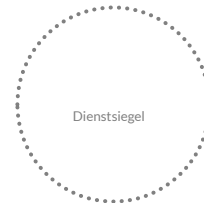
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

Heinsberg, den 01.07.2021

Winkler



Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern
- Vordruck Mitteilung zum Baubeginn
- Vordruck Fertigstellungsanzeige